

14.12.1918 MM

Noch weniger Kleidung.

Erweiterte Bezugscheinpflicht — Kürzung der Bestandsliste — Stoffhöchstmaße.

Die zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren hat die Notwendigkeit einer weiteren Streckung aller Vorzüge ergeben. Die Reichsbekleidungsstelle hat deshalb weitere einschränkende, sofort in Kraft tretende Bestimmungen für Neuanschaffungen erlassen. Die wichtigsten Maßnahmen bestehen in der Kürzung der Freiliste, Einschränkung der Bestandsliste und Herabsetzung der Höchstmaße für Oberkleidung.

Es werden jetzt neuerdings viele bisher freie Gegenstände bezugscheinpflichtig, u. a. baumwollene Strümpfe, Winterhandschuhe, farbige Tischdecken, Matratzen, fertiggelüftete Inletts, fertige Fracks, Kragen, Vorhemden, Manschetten und fertige Säuglingskleidung, nachgeahmte Pelzgarnituren, Reise- und Schlafdecken. Ferner sind von der Freiliste gestrichen: Möbelstoffe (um ihre Verwendung für Kleider zu verhindern), Belvets, Badstübe, Wickelgamaschen (weil sie als Stiefelersatz gelten) und Tischzeuge, die für viele andere Zwecke verwendet wurden. Dagegen sind unbedeute Stoffe auf der Freiliste geblieben, und die Anschaffung eines Wintermantels ist erleichtert worden. Dieser wird künftig selbst bei Vorhandensein eines Sommermantels bewilligt werden. Doch darf ein Bezugschein für einen Sommermantel neben einem Wintermantel nur gegen ärztliches Zeugnis oder in anderen Ausnahmefällen ausgestellt werden. Bemerkenswert ist ferner, daß der Kleinhandelspreis für bezugscheinfreie Waren von einer Mark auf zwei Mark erhöht worden ist, ausgenommen bleiben Strümpfe, Handschuhe, Taschen, Scheuer-, Staubtücher und Fußlappen. Stoffe bis zu Längen von 80 Zentimeter, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sind bis zum Betrage von zwei Mark bezugscheinfrei; jedoch darf zu gleicher Zeit an eine Person nicht mehr als ein Stück derselben Ware verkauft werden. Korsetts bleiben auf der Freiliste nur, soweit sie vor dem 31. Oktober 1918 fertiggestellt waren. Selbe ist bezugscheinfrei geblieben.

Die Ausfertigung eines Bezugscheins ist nur zulässig, wenn die in der Bestandsliste angeführte Stückzahl für jeden Gegenstand noch nicht erreicht ist. Diese Bestandsliste ist ebenfalls wesentlich gekürzt worden. So gelten in Zukunft folgende Mengen als ausreichend:

Für Herren: 2 Kragen, 2 Paar Manschetten, 2 Vorhemden, 2 Unterhemden oder Unterjacken, ein Werktag- und ein Sonntagsanzug, dagegen werden Fracks und Smoking nicht angerechnet.

Für Damen: 2 Eingekaufte, 1 Winter-Mantel oder Umhang oder Einzeljackett, 1 Morgenrock oder eine Morgenjacke (von Jackenkleidern aus wollenem oder halbwollenem Stoff übriggebliebene Einzeljacken sind auf Wintermäntel, Umhänge oder Einzeljacketts anzurechnen); 2 Unterleibchen oder -taillen oder Korsettschoner, 1 Unterjacke, zwei Unterzüge. Für jede Person 2 Paar Schuhe oder Stiefel, 1 Paar Hausschuhe oder Pantoffeln oder ausgeschnittene Schuhe ohne Spange, 1 Paar Sandalen oder Turn- oder Tennisschuhe, 1 Paar Halbpantoffeln, 2 Kissenbezüge, 2 Betttücher, 2 Bettbezüge, 1 Woll- oder Steppdecke, 3 Handtücher oder Badetücher, 2 Küchenschand- oder Geschirrtücher, 3 Wisch-, Staub-, Seifen- oder Scheuertücher.

Schließlich sind auch die Stoffhöchstmaße für Ober- und Unterkleidung für Damen und für Mädchen- und Bäckisch-Oberkleidung herabgesetzt worden. So dürfen bei einer Stoffbreite von 180 cm für ein garniertes Kleid oder Mantelkleid statt 4,50 nur 4,25, für ein Jackenkleid statt 4,25 nur 4,15, für einen Kleiderrock statt 2,75 nur 2,50, für einen Mantel statt 4 nur 3, für einen Morgenrock statt 3,80 nur 3,60, für eine Morgenjacke statt 2,75 nur 1,75 m verwendet werden. Unverändert geblieben sind 1,60 m für eine Bluse, 4 m für einen Pelzmantel. Bei den übrigen Stoffbreiten sind die Stoffmengen entsprechend verrin-

gert worden. Die Stoffhöchstmaße sind herabgesetzt worden, nachdem Vertreter aus den Kreisen von Handel, Industrie, Gemeinden und Verbrauchern zu Rate gezogen worden sind. Die übereinstimmende Meinung ging dahin, daß die Mode die bisherigen großen Stoffmengen nicht unbedingt benötigt. Die „Konfektion“ hat sich bereit erklärt, die Anfertigung der neuen Modelle schon den verminderten Stoffmaßen anzupassen.

Die Gültigkeitsdauer gewöhnlicher Bezugscheine, für die neue Vordrucke (jezt A II und B II) herausgegeben worden sind, ist von einem Monat auf zwei Monate erhöht worden. Das gilt auch für die schon ausgestellten Bezugscheine A I und B I, soweit seit ihrem Ausstellungstage bis zum 13. Oktober 1917 noch nicht zwei Monate verstrichen sind. Der widersprechende Vermerk auf den alten Vordrucken tritt außer Kraft. Auch das Verfahren zur Erlangung von Bezugscheinen gegen Abgabe getragener Kleidungsstücke ist geändert worden, an Stelle der bisherigen Abgabebescheinigungen treten neue Vordrucke. Abgabebescheinigungen alten Musters müssen bis 15. November 1917 gegen Bezugscheine umgetauscht werden, die bisher unbeschränkte Gültigkeit dieser Bezugscheine ist nunmehr bis Ende d. J. begrenzt worden. Von jetzt ab werden auch gegen Abgabebescheinigungen Bezugscheine für Jünglings- und Knabenoberkleidung, ferner für Unterkleidung, Bett-, Haus- und Tischwäsche oder Stoffe ausgestellt, ausgenommen bleiben jedoch Schürzen, Handschuhe, Taschentücher, Strümpfe und Luxuskleidung. Zur Erlangung eines Bezugscheines für Wäsche müssen 3 Stücke derselben Art abgegeben werden, während für Bezugscheine für Oberkleidung die Abgabe eines gut erhaltenen Stückes erforderlich ist (sonst müssen zwei Stücke abgegeben werden).